

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1020/1-II/7/92

Entwurf eines BG über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes. Entwurf einer VO über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen; Begutachtungsverfahren.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Mag. Virt
Telefon:
51 433 / 1838 DW

BEIHR GEGENZENTWURF	
Zl.	10668/92
Datum:	6. OKT. 1992
Vert. f.	7. Okt. 1992 <i>Nem</i>

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf.

25 Beilagen

2. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1020/1-II/7/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Mag. Virt
Telefon:
51 433 / 1838 DW

Entwurf eines BG über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes. Entwurf einer VO über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen; Begutachtungsverfahren.

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 11. August 1992, Zahl 53.100/7-3/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes includierend den Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden; aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind, welcher Nutzen hiervon erwartet wird und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

- 2 -

Die Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen fehlt in den do.
Unterlagen (..... kann nicht konkret abgeschätzt werden).

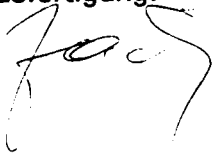
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des
Nationalrates übermittelt.

2. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Schultes', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.